

---

**Informationen zum Stand – Sicherung von Kleingartenanlagen  
Kleingartenflächensicherungsgesetz  
Sicherung über Bebauungspläne  
Umsetzung des Beschlusses der BVV vom 04.07.2018**



---

**Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e. V.  
Verfasst von: Geschäftsführender Vorstand**



---

Wichtige soziale Bedeutung: Kleingartenanlagen erfüllen eine wichtige soziale Funktion. Sie bieten einen Ort der Begegnung für Jung und Alt, vermögend und nicht-vermögend, studiert und nicht-studiert. Die Kleingärtner spiegeln die Zusammensetzung der Stadtbevölkerung mit einem zunehmenden Anteil von Pächtern auch aus nicht-deutschen Kulturkreisen wider. Die Kleingartenanlagen geben Stadtbewohnern aus allen sozialen Schichten die Möglichkeit, sich in einer Atmosphäre von gegenseitigem Respekt, Rücksichtnahme und gemeinsamer Verantwortung für die Organisation in den Kleingartenvereinen zu begegnen. Dieser Begegnungsort unterschiedlicher Menschen in einem egalitären Umfeld ist ein Beispiel für gelebte Inklusion und Integration und kann daher in seiner sozialen Bedeutung nicht hoch genug bewertet werden.

Naherholungsgebiet ohne nennenswerte Unterhaltskosten: Aufgrund der öffentlichen Nutzbarkeit spielen die Kleingartenanlagen eine wesentliche Rolle für das grünflächenbezogene Erholungsangebot der Stadt, weil sie kaum etwas zu kosten. Als öffentlich nutzbare Freiflächen werden die Kleingartenanlagen auch von einer Vielzahl „Nicht-Kleingärtnern“ (Spaziergängern, Kindergartengruppen, Besuchern der Vereinshäuser mit ihren Freisitzen) stark frequentiert. Dabei dienen die Kleingartenanlagen auch für die umliegenden Wohngebiete als Erholungsgebiete.

Bildungsansätze: Eine Einbindung der Kleingärten ein Gesamtnutzungskonzept und mit der Expertise der Kleingärtner kann ein beachtlicher Mehrwert für die erholungssuchenden übrigen Nutzer geschaffen werden (Bildungsprojekte für Kindergärten und Schulen/angeleitetes urban gardening auf derzeitigen Freiflächen u.s.w.). Für Urban Gardening braucht es neben Wasser und Strom auch Anleitung und Unterstützung, damit eine sinnvolle Nutzung durch Unerfahrene stattfindet. Die Kleingärtner verfügen über die nötige Erfahrung und das Knowhow, um trotz der schwierigen Bodenbedingungen die relevanten Bereiche erfolgreich zu bewirtschaften. Ein Nebeneinander von Kleingärten und Gemeinschaftsgärten ist daher mehr als sinnvoll, um die gewünschte Nutzung zu erzielen.

Ertragsquelle: Neben der gesellschaftlichen Bedeutung von Kleingärten gibt es auch einen ökonomischen Aspekt. Die öffentliche Hand kann von Kosten für regelmäßige Pflege, Bewässerung in den betreffenden Bereichen entlastet werden. Es können sogar Pachteinahmen erzielt werden, die u. a. der Ausgestaltung / Pflege der restlichen Freiflächen zu Gute kommen könnten.

Sicherheit/Pflege: Kleingartenanlagen entfalten eine ordnende Wirkung, was dazu beiträgt, die in anderen städtischen Freiflächen vorhandene Kriminalität (v.a. Drogen) und die Vermüllung deutlich einzudämmen.

---

Dies erhöht die Sicherheit für die Spaziergänger. Kosten für Bewachung und Pflege, wie in städtischen Parkanlagen, entfallen für die Stadt.

Verbesserung Stadtklima: Nicht zu vernachlässigen ist der positive Effekt der Verdunstungskühlung auf die durchströmende Luft, die als Kaltluftschneise zwingend erforderlich ist. Dieser Effekt wird erst durch die Grünnutzung und durch das konstante Gießen in den Kleingärten in dem Maße ermöglicht und wäre in großflächigen Parks oder nicht kleingärtnerisch genutzten Gleisbrachen nicht annähernd zu erzielen. Die für Berlin/Brandenburg vorhergesagten Auswirkungen der Klimaerwärmung mit zunehmender Trockenheit und Gefahr von Versteppung zeigen die Notwendigkeit kontinuierlichen Wässerns. Der Sommer 2018 hat dagegen gezeigt, dass die öffentliche Hand mit dem nötigen Bewässern von städtischen Parks und Grünflächen überhaupt nicht nachkommt.

Ökologische Schutzwürdigkeit von Kleingärten: Die Kleingärten sind ökologisch in besonderem Maße schutzwürdig. Im Gegensatz zu den Trockenrasen- und Waldflächen des derzeit nicht kleingärtnerisch genutzten Bereiches weisen die Kleingärten eine diversifiziertere Flora auf, die Insekten (v.a. auch bestäubende Insekten wie (Wild-) Bienen, Hummeln aber auch Schmetterlingen und Weinbergschnecken) einen Lebensraum bietet. Auch ziehen die Kleingärten eine Vielzahl von Vogelarten (darunter Gartenrotschwanz und Kuckuck), Kleinsäuger (darunter Fledermäuse) und Amphibien (darunter Eidechsen, Molche und Kröten) an.

### **Versorgung der Bevölkerung mit Kleingärten, Richtwerte**

Derzeit umfasst die Bewerberliste 1.864 Interessenten für eine Kleingartenparzelle in Pankow. Die Ausstattung mit Kleingartenflächen beträgt berlinweit 7,8 m<sup>2</sup> pro Einwohner, für die landeseigenen Flächen nur 6,2 m<sup>2</sup> pro Einwohner. Hamburg als ebenfalls wachsender Stadtstaat, mit dem Berlin sich ja gern vergleicht, verfügt über insgesamt 1.900 ha Kleingartenfläche, von der 95 % sich im Landeseigentum befinden, also 1.805 ha, was 10,23 m<sup>2</sup> allein an landeseigener Kleingartenfläche pro Einwohner entspricht. Das Abgeordnetenhaus hat sich im Beschluss vom 08.03.2018 (Drucksache 18/0724) dafür ausgesprochen, dass bei der Planung neuer Stadtquartiere ein Richtwert für Kleingärten von 17 m<sup>2</sup> pro Einwohner angesetzt wird. Wenn man den Richtwert des Deutschen Städtetages von 12 m<sup>2</sup> Kleingartenfläche je Einwohner annimmt, dann lässt sich für 3.828.200 Einwohner im Jahr 2030 ein Flächenbedarf (3.828.200 x 12 m<sup>2</sup> = 45.938.400 m<sup>2</sup>) = 4.593,8 ha ermitteln. Um das Ziel einer angemessenen Ausstattung Berlins mit Kleingärten zu erreichen, sind bis 2030 also weitere 4.593,8 – 2915,1=) 1.678,7 ha als Kleingärten zu entwickeln.

---

Der Entwurf des Kleingartenentwicklungsplan 2030 verfehlt das Ziel also um ca. 37 %. Um den Bedarf an Fläche in der Zukunft abschätzen zu können, ist es zudem wichtig, dass die Bevölkerungsprognose im KEP steht einfließt (Fortschreibung).

## Ersatzflächen

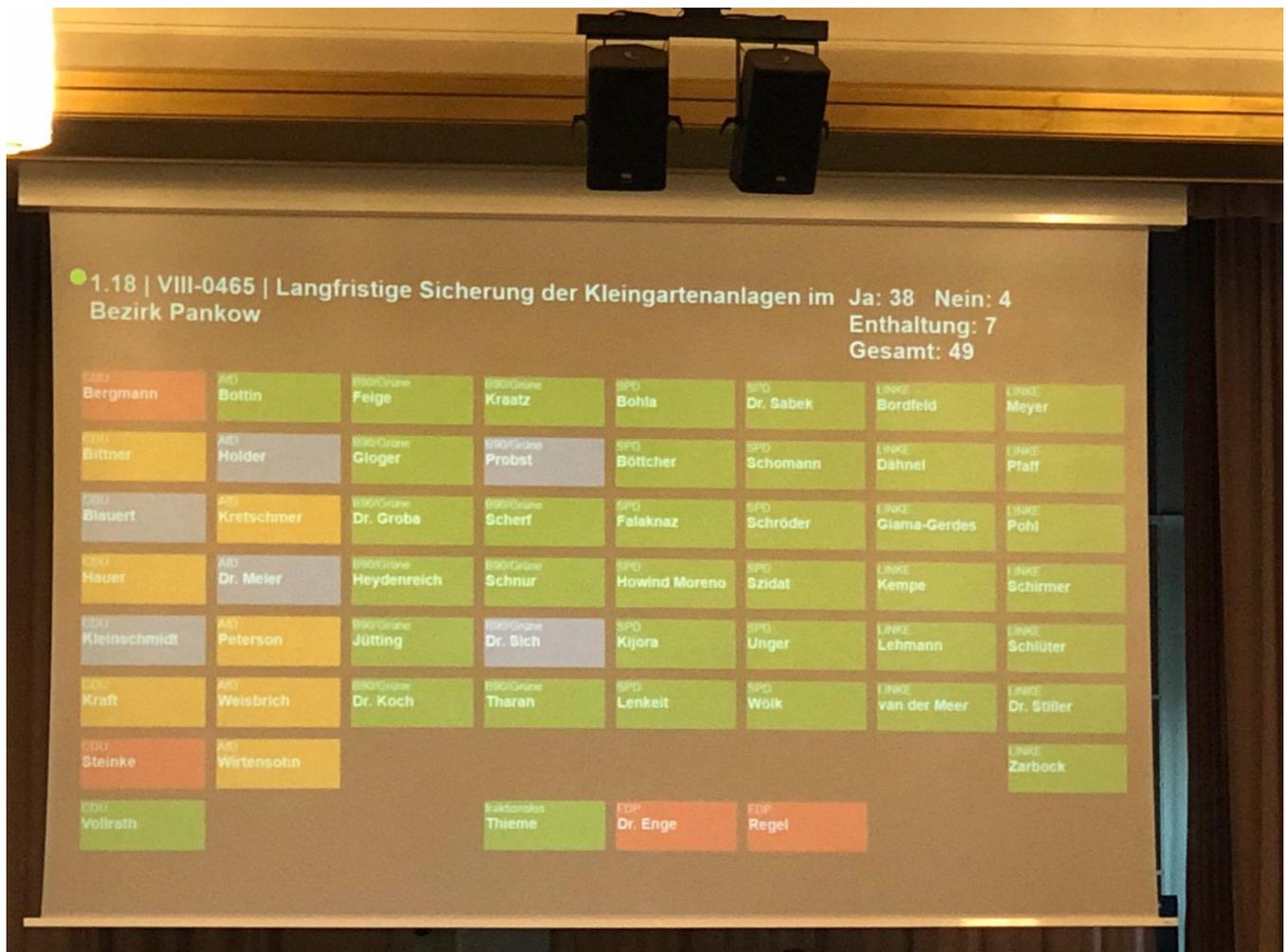
Wir regen z. B. an, Ersatzflächen für Kleingartenanlagen u. a. in die Planung der Elisabethaue aufzunehmen, um dort einen Kleingartenpark mit traditionellen Parzellen, mit Gemeinschaftsgärten, mit einer Begegnungsstätte, mit essbaren Wegen u. v. m. zu errichten. [Kleingartenpark Elisabeth-Aue mit gymnasialer Oberschule - Startseite \(initiative-elisabeth-aue.de\)](http://initiative-elisabeth-aue.de)



## Land Berlin Forderung - Teilung von Parzellen – Nachverdichtung im Bestand

Teilungen von übergroßen Parzellen finden wir sinnvoll, allerdings sollten dabei auch naturschutzfachliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Gerade bei Umstrukturierungen von überdimensionierten Gemeinschafts- und Erschließungsflächen könnten Flächen auch für flexibleres, gemeinschaftliches Gärtnern in Verantwortung der Kleingartenvereine entstehen. Dies bedeutet Schaffung sozialer und ökologischer Projekte für die Allgemeinheit. Mit dem Land Berlin abgeschlossenen Zwischenpachtverträgen wurde bereits in den Jahren 1992 bis 1996 festgelegt, dass bei jedem Parzellenwechsel eine Teilungsprüfung auf 250 m<sup>2</sup> vorzunehmen ist (+/- 20 %). In der Verwaltungsvorschrift des Landes Berlin wurde im Jahr 2009 der Richtwert von 400 m<sup>2</sup> festgelegt. Wir setzen uns stark dafür ein, finanzielle Unterstützung im Rahmen der Teilungsprozesse zu erhalten, da die Teilungskosten die finanziellen und personellen Ressourcen der Kleingartenvereine sowie des Bezirksverbandes übersteigen.

**04.07.2018 Beschluss Drucksache VIII-0465 der Bezirksverordnetenversammlung (BVV): Langfristige Sicherung der Kleingartenanlagen im Bezirk Pankow**



Grün: Ja-Stimmen

Nein: Rot-Stimmen (2xCDU und 2xFDP)

Gelb: Enthaltungen

Blau: nicht anwesend

**Möglichkeiten und Grenzen des Bebauungsplan (B-Plan) als Sicherungsinstrument**

Bebauungspläne gelten als das Mittel der Wahl zur Sicherung von Kleingartenanlagen. In einigen Bezirken gibt es den Auftrag an die Verwaltung, Sicherungsbebauungspläne für alle KGA aufzustellen - auch für Flächen in Privateigentum. In der Praxis stehen diesem Instrument jedoch lt. Aussage des Bezirksamtes Pankow von Berlin viele praktische Hemmnisse entgegen.

---

Sicherung im B-Plan als KGA ist nur möglich, wenn es sich um eine faktische Kleingartenanlage handelt, so z. B.:

- Kriterien für Kleingärten sind nicht nur im BKleingG, sondern auch in Rechtsprechungen festgelegt (z.B. OVG B-Bbg, Urt. v. 15.10.2008, OVG Hamburg Urt. v. 4.11.1999),
- bei überwiegender Freizeit-, Wochenend- oder Wohnnutzung ist keine faktische KGA gegeben, also keine Festsetzung als „Private Grünfläche/ Dauerkleingarten“ zulässig
- Kriterien z.B.: Ostlaube max. bis zu 40 m<sup>2</sup>
- kein Ziergarten, er muss zu einem Drittel gartenbaulich genutzt werden
- Lauben dürfen nicht zum Wohnen geeignet sein (Bauvorschriften der DDR für Wohnraum/TGL-Vorschriften)
- maximale Grenze für bestandsgeschützte, legale Wohnnutzung: 50%

**Die Praktiker aus dem Bezirksamt Pankow sehen den B-Plan nicht als Allheilmittel.** Es wird auf die o. g. Hemmnisse verwiesen, die der Aufstellung von Sicherungsbebauungsplänen entgegenstünden.

Hierzu zählen neben „fehlenden Ressourcen im Amt zur Einleitung und Durchführung von Verfahren“ v.a. der Umgang mit formalen Hürden im Abwägungsprozess und im Aufstellungsverfahren wie z.B. mit:

- bestehenden Bodenbelastungen,
- Immissionsbelastungen (insbesondere Verkehrslärm),
- baulich verfestigten Strukturen, zu hohen Dichten im Bestand, Dauerwohnen,
- dem Nicht-Erfüllen der Kriterien des BKleingG vieler Kleingartenanlagen (fehlende Fruchterzielung, zu große bauliche Anlagen, verschlossene Anlagen etc.),
- Widersprüche ggü. der Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- Kosten für das Land Berlin bei Übernahmeverlangen privater Eigentümer

Das Bezirksamt Pankow von Berlin fordert Sanierungskonzepte der Pankower Kleingartenanlagen, die als Grundlage für den B-Plan die Aussicht auf Erfolg der dauerhaften Sicherung untermauern sollen. Seitens des Bezirksverbandes wurde u. a. auch nochmals ausdrücklich auf die §§ 18 und 20 des BKleingG hingewiesen. Im Bezirksamt Lichtenberg sind über 30 Aufstellungsbeschlüsse (B-Pläne) ohne Sanierungskonzepte aufgestellt worden.

**Für Kleingartenanlagen auf privaten Flächen besteht seitens des Landes Berlin keine Ersatzlandverpflichtung, wenn sie nicht als Dauerkleingärten festgesetzt sind!**

---

Der Flächenerwerb ist ein weiteres Sicherungsinstrument. Das Land Berlin hat hierzu derzeit jedoch keine finanziellen Ressourcen. Ob eine Möglichkeit des Erwerbes von Kleingartenflächen über den Bodenfonds besteht, ist derzeit noch nicht abschließend geprüft.

#### Erfahrungen des Bezirksverbandes im Rahmen des Flächenerwerbs:

KGA Humboldt Graue Schule – Erwerb der Kleingartenfläche durch das Bezirksamt für einen Schulneubau

#### **Änderung des Flächennutzungsplanes**

Bereits mehrfach wurde in der Vergangenheit seitens des Bezirksamtes Pankow von Berlin das Anliegen einer Änderung des Flächennutzungsplanes zugunsten von Grünflächen mit dem Symbol „Kleingärten“ vorgetragen. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen hat immer wieder schriftlich deutlich gemacht, dass der Forderung einer Änderung aller zurzeit nicht als Grünflächen dargestellten Kleingartenanlagen landesplanerisch nicht entsprochen werden kann. Die Senatsverwaltung verweist hierbei auf die gesamtstädtischen Interessen der wachsenden Stadt. Das Bezirksamt Pankow von Berlin sieht daher keine Möglichkeit, erfolgversprechend für eine pauschale Änderung aller vom Flächennutzungsplan überplanten Kleingartenanlagen tätig zu werden. In der bezirklichen AG Kleingärten sowie im Kleingartenbeirat wird unser Ersuchen jedoch weiterhin spezifiziert.

Derzeit ist auf Bezirksebene nicht geplant, landeseigene Kleingartenflächen planungsrechtlich in wohnbauliche Nutzungen umzuwandeln. Allerdings sollten Teile von einigen Kleingartenanlagen für Errichtungen der sozialen Infrastruktur, beispielsweise Schulen, in Anspruch genommen werden (z. B. KGA Straße vor Schönholz, KGA Humboldt Abt. Graue Schule).

#### **Bisherige B-Pläne**

B-Plan XIX-61	KGA Famos
B-Plan IVIII-64	KGA Freies Land
B-Plan 3-51B	KGA Hoffnung

---

## Verfahrensstand – B-Plan KGA Hoffnung

1. BVV – Ersuchen vom 14.02.2013 (Drs.-Nr. VII-0321/2013) mit der Aufstellung von Bebauungsplänen u.a. die Kleingartenanlage (KGA) „Hoffnung“ als Kleingartenanlage planungsrechtlich zu sichern, *wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt* sind.
2. Rechtliche Voraussetzungen:  
Es ist kein Baugebiet nach § 34 BauGB, Wohngebäude sind nicht zulässig, die kleingärtnerische Nutzung ist nach vorläufiger Erhebung prägend.
3. Antrag auf Vorbescheid für 23 EFH (14.01.2013),  
Negativbescheid (18.12.2013)  
Widerspruchsbescheid vom 05.05.2015 (SenStadt), Widerspruch gegen Versagung der Baugenehmigung wurde zurückgewiesen
4. Antwort der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung auf die Mitteilung der Planungsabsicht: Das vereinfachte Verfahren zur Aufstellung eines B-Plans kann angewendet werden. Die Entwickelbarkeit aus dem Flächennutzungsplan (Wohnbaufläche) ist noch nicht abschließend prüfbar. Stadtentwicklungsplan Wohnen stellt KGA als (nachrangiges) Wohnungsneubaupotential dar. Empfehlung Sen Stadt: Belastbare Abwägung zwischen den privaten Belangen und den Anforderungen einer wachsenden Stadt und dem bestehendem Wohnbedarf

Grundsatz: Die Sicherung von bestehenden Kleingärten in Potenzialflächen für den Wohnungsbau wird auf Einzelfälle beschränkt bleiben. Erst durch zusätzliche städtebauliche Begründung, (z.B. in Form eines Landschaftsplans für Französisch-Buchholz, oder eines bezirklichen Landschaftsrahmenplans) kann sich die Sicherung als KGA gegen das gesamtstädtische Ziel „Wohnbaufläche“ durchsetzen.

Fazit: Solange keine Fortführung der Planung.

## Verfahrensstand - B-Plan KGA Gartenbau Nordend

Aussage des Bezirksamtes: Die KGA Gartenbau Nordend weist überwiegend die Merkmale einer kleingärtnerischen Nutzung auf (nur ein Dauerbewohner, keine Wochenendhäuser). Größen der baulichen Anlagen und Parzellengröße weichen erheblich von den Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes ab. Ein B-Plan zur Sicherung von Grünflächen für private Dauerkleingärten erfordert:

- Sofortmaßnahmen (z.B. Erhöhung der Anbauflächen, Schließung direkter Parzellenzugänge, Durchsetzung der bereits angeordneten Rückbaumaßnahmen) erfolgen
- ein Sanierungskonzept zur weiteren Reduzierung der Laubengrößen, und Parzellenteilung (positive Vollzugsprognose)

---

## Verfahrensstand - B-Plan KGA Edelweiß

- Hohe Kosten für Erschließung und Entschädigung
- Durchführbarkeit eines Bebauungsplans unsicher
- Instrument Bebauungsplan lt. BA Pankow ungeeignet?

### Allgemeiner Verfahrensstand zur Sicherung der Berliner Kleingartenanlagen

Der Senat von Berlin hat den KEP am 25. August 2020 beschlossen. Mit dem Senatsbeschluss bindet der KEP als behördenverbindliches Planwerk die Verwaltungen des Landes und der Bezirke in ihren Planungen. Die vom Rat der Bürgermeister geforderten Überarbeitungen und Präzisierungen hinsichtlich der Verkehrsprojekte und der Ersatzflächen werden aufgrund des angeblichen Zeitmangels nicht vorgenommen werden, da sie lt. SenUVK eine Vertagung auf unabsehbare Zeit bedeuten würden. Die Ausschüsse des Abgeordnetenhauses (AbgH) haben die Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Diskussion um ein Kleingartenflächensicherungsgesetz vertagt. Als eine der Aufgaben des Gesetzes gilt die Flächensicherung. Hier spricht das von den Grünen beauftragte Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes dem Land weitgehend die Gesetzgebungskompetenz ab. Das Gutachten benennt aber nicht genau die davon betroffenen, demnach nichtigen Passagen des Entwurfs.

Auch der im Stadtentwicklungsplan Wohnen (StEP Wohnen) und im Kleingartenentwicklungsplan (KEP) vorgesehene Prüfprozess, der bis Ende des Jahres 2021 konzipiert werden sollte, wurde nicht weiterverfolgt.

Die Charta für das Berliner Stadtgrün wurde ebenfalls von den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses in die o.a. Diskussion einbezogen und die Beschlussfassung immer wieder vertagt. Nachdem der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz diese mit Änderungsvorschlägen zugestimmt hat, wurde die Beschlussfassung in der Sitzung des Hauptausschusses am 9.6.2021 erneut vertagt.

**Im KEP 2030 sehen wir weiterhin Nachbesserungsbedarf bei den Themen soziale und verkehrliche Infrastrukturmaßnahmen, Ersatzflächen und Sicherung von landeseigenen und privaten Flächen sowie die abschließende Prüfung „Vorkaufsrecht“.**

In den Verwaltungen sollte ein Prozess des Umdenkens gefördert und gefordert werden, dass eine Inanspruchnahme von Kleingartenflächen für Vorhaben der sozialen und technischen Infrastruktur **nur die ultima ratio** sein kann. Stattdessen sollte nach

---

alternativen Lösungen zur Verwirklichung von Vorhaben gesucht werden. Bereits in einem frühen Planungsstadium, bevor das Thema das Abgeordnetenhaus erreicht, sollte es verpflichtend werden, die Betroffenen, d.h. nicht nur die Kleingartenverbände, sondern auch die betroffenen Kleingartenvereine und die Nachbarschaft zu informieren und mit ihnen in einen Dialog zu treten.

Im Kleingartenentwicklungsplan spiegeln sich der StEP Wohnen, StEP Wirtschaft sowie StEP Verkehr nicht in vollem Umfang wider. Auch die Potentialflächen für Schul-/Kitastandorte sind unseres Erachtens nach nicht umfänglich mit den einzelnen zuständigen Fachabteilungen der Senatsverwaltung ausgewiesen.

### **Idee zum Kleingartensicherungsgesetz (später: Kleingartenflächensicherungsgesetz)**

1992 hieß es in einer Mitteilung des Senats an das Abgeordnetenhaus über die Erstellung eines Kleingartenkonzepts: „das bestehende Angebot von rund 80.000 Parzellen soll erhalten bleiben und die Wartelisten für Kleingärten abgebaut werden“ (Ds. 12/2933, 1992). Eine Aussage zum Flächenerhalt fehlt. Einer Statistik der Senatsverwaltung ist zu entnehmen, dass es 1992 - 83.833 Parzellen auf 3575,83 ha gab (ohne Bahn-Landwirtschaft). Im Kleingartenentwicklungsplan von 2004 wird von „ca. 2616 ha (79 %) dauerhaft zu erhaltenden Kleingartenflächen“ (S. 13) ausgegangen, für weitere insgesamt 264 ha wurden „Schutzfristen“ bis 2014 bzw. 2010 eingeräumt. Als Ist-Zustand wurden „ca. 3.310 ha Fläche“ angegeben mit 79.059 Parzellen (S. 11 f.) (inklusive Bahn Landwirtschaft). Das heißt, das 1992 formulierte Ziel 80.000 Parzellen zu erhalten, wurde bis 2004 de facto um 941 Parzellen verfehlt. Ein Parzellenziel wurde 2004 nicht formuliert, nur ein „dauerhaft zu erhaltendes“ Flächenziel von 2.616 ha.

Im KEP 2030 wurde sowohl ein Parzellen- als auch ein Flächenziel formuliert. Dort heißt es: „In Berlin gibt es derzeit 877 Kleingartenanlagen (KGA) mit 70.953 Parzellen auf rund 2.900 ha. Davon sind 57.848 Parzellen auf rund 2.400 ha (82 %) dauerhaft gesichert oder sollen dauerhaft erhalten bleiben. Weitere 6.934 Parzellen auf rund 278 ha (9,6 %) sollen nicht vor dem Jahr 2030 für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Das heißt, gegenüber dem 1992 formulierten Ziel des Erhalts von 80.000 Parzellen verringert sich im KEP 2030 die Zielangabe um 22.152 Parzellen. Das Flächenziel von 2.400 ha hat sich gegenüber dem Flächenziel von 2004 um 216 ha verringert.“

Diese Zahlenzusammenschau verdeutlicht, dass der Kleingartenentwicklungsplan allein kein hinreichendes Schutzinstrument für die Berliner Kleingärten darstellt. Darüber hinaus schaden die nicht eingehaltenen Versprechungen – so bescheiden sie ohnehin sind - der Glaubwürdigkeit der Politik.

---

Daher ist es für alle, denen die Berliner Kleingärten am Herzen liegen und die diese auch für zukünftige Generationen erhalten wissen möchten, ein Zeichen der Hoffnung, dass auf Initiative von Abgeordneten ein Gesetzesentwurf zur Sicherung der Kleingartenflächen für Berlin entwickelt wurde, der dem Schrumpfungsprozess Einhalt gebieten soll und der auch zugleich höhere ökologische und soziale Standards in den Kleingartenanlagen vorsieht.

Am 06.07.2018 sind Klaus Mindrup – MdB (SPD) sowie Holger Thymian - Vorsitzender des Bezirksverbandes Weißensee und ich im kleinen Kreis nach Hamburg gefahren, um uns dort direkt über den Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e. V. über das Hamburger Kleingarten-Sicherungsmodell zu informieren.

Der Hamburger Landesbund der Gartenfreunde hat mit der Freien Hansestadt Hamburg (FHH) einen Vertrag abgeschlossen, wonach stetig 10.000 Parzellen grundsätzlich zu erhalten sind. Ziel des Vertrages ist es, die gesetzliche Pflicht der FHH zur Ersatzlandgestellung bei Räumung von Kleingartenflächen in Abstimmung mit dem Landesbund konkret, auch unter Berücksichtigung ökologischer und naturschutzrechtlicher Aspekte auszugestalten.

Gleichzeitig wurde eine Vereinbarung zur kleinteiligen Nachverdichtung im Kleingartenbestand zwischen der Freien- und Hansestadt Hamburg (FHH) und dem Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e. V. (IGH) abgeschlossen.

Dies hat aufgrund der Wohnungsknappheit, der sozialen- und infrastrukturellen Maßnahmen zur Folge, dass innerstädtische Kleingartenanlagen teils weichen müssen und an den Stadtrand verlagert werden. Auch die stetige Nachverdichtung im Bestand ist deutlich spürbar (Parzellengröße).

**Für uns stand jedoch sofort fest, eine vertragliche oder gesetzliche Sicherung der Berliner Kleingartenflächen in Berlin ist nicht auf eine Parzellenanzahl zu reduzieren, vielmehr muss die Gesamtfläche der Berliner Kleingartenanlagen erhalten bleiben.**

Mit der SPD-Fraktion und der Fraktion der Linken wurden in zahlreichen Telefonkonferenzen, persönlichen Gesprächsrunden (sofern durch Corona möglich) sowie in zahlreichen Videokonferenzen ein Entwurf zum Kleingartenflächensicherungsgesetz erarbeitet. Nach zahlreichen Einwänden der Grünen und Einholung von weiteren juristischen Expertisen wurden nochmals Änderungsanregungen an den Entwurf des Kleingartenflächensicherungsgesetzes gemacht, damit die Einwände nicht mehr durchgreifen. Gleiches gilt für Nachbesserungsanregungen an den KEP. Eine weitere Möglichkeit ist die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) und die Bezeichnung von konkreten Flächen als Grün mit dem Kennzeichen Dauerkleingärten.

---

Die Ausübung eines Vorkaufsrechts zur Sicherung privater Flächen kommt zumeist nicht in Betracht, weil Kleingartenanlagen regelmäßig nicht in einem Milieuschutzgebiet liegen.

Am Mittwoch, den 17. März 2021, hatte die Fraktion der Grünen in einem Pressegespräch ihren **10-Punkte-Plan zur Sicherung der Berliner Kleingärten** vorgelegt. Der 10-Punkte Plan fordert Abgeordnetenhaus und Senatsverwaltungen auf, nun (endlich) etwas zum Erhalt der Kleingärten zu unternehmen. Aber was haben die Grünen in den viereinhalb Jahren, in denen sie Teil der Regierung des Landes Berlin waren und in der die Grünen die Ressortverantwortung mit ihrer Grünen Senatorin Günther für die Kleingärten haben, selbst getan? Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz hat den Entwurf eines Kleingartenentwicklungsplans (KEP) vorgelegt. Dieser KEP beinhaltet - selbst wenn er im Abgeordnetenhaus verabschiedet werden würde, wie in den Ausführungen erwähnt, keine nachhaltige, rechtsverbindliche Sicherung der Berliner Kleingärten. Mehr als 13.000 Parzellen auf öffentlichem und privatem Land sind im KEP nicht geschützt oder erfasst! **Und selbst die Grünen zweifeln an der Wirksamkeit dieses KEP, denn sie schlagen völlig zurecht in ihren Punkten 8 und 9 den derzeit einzig rechtsverbindlichen Weg mit Zukunftsperspektive für alle Kleingärten vor: Änderung des FNP und Aufstellen von Bebauungsplänen über Dauerkleingartenanlagen!**

Wozu bedarf es dann einen KEP? Der Erhalt einiger Kleingartenanlagen mit einer Schutzfrist bis 2030 ist unverbindlich, im KEP steht dieser **„Schutz“ nur im Konjunktiv** „Diese Flächen **sollen** grundsätzlich nicht vor 2030 in Anspruch genommen werden.“ Die Kleingartenanlage „Straße vor Schönholz“, die angeblich diesem Schutz unterliegt, wird an anderer Stelle vom Senat als potenzieller Standort für einen Schulneubau ausgewiesen. Kleingärten sollen sich mehr öffnen und mehr Angebote für die Allgemeinheit schaffen (Punkt 7). Zumindest für die Pankower Bezirksverbände Prenzlauer Berg, Weißensee und Pankow geht diese Forderung an der Realität vorbei. Wir laden die Fraktion der Grünen herzlich ein, sich vor Ort selbst ein Bild zu machen, in welchem Umfang und in welcher Vielfalt unsere Kleingartenanlagen in Schul- und Lehrgärten, urbanes Gärtnern, Gemeinschaftsgärten, Kooperationen mit Kindertagesstätten, Spielplatzangeboten, Naturschutzprojekten usw. aktuell eingebunden sind.

Der Abgeordnete Dr. Turgut Altuğ (Grüne) hat im Pressegespräch vorgeschlagen, die Pachtzeit auf 20 - 25 Jahre zu begrenzen, um somit durch häufigerem Parzellenwechsel mehr Berliner Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit der Kleingartennutzung zu geben. Dieser Vorschlag ist wirklichkeitsfern. Die durchschnittliche Pachtzeit liegt ohnehin in den Pankower Bezirksverbänden deutlich unter 20 Jahre. Ein „Kleingartenflächensicherungsgesetz“ ist in der Komplexität der Bund-Länder-Gesetzgebungszuständigkeiten juristisch sicher eine wirkliche Herausforderung, aber eben auch nicht unmöglich. Das Abgeordnetenhaus ist schließlich die Legislative im Land Berlin!?

Wir bedauern, dass die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in dieser Gesetzesinitiative der anderen Koalitionsfraktionen keine Perspektive sieht.

Wieder wird viel geredet, wann wird effizient gehandelt?

Es ist halt Wahlkampfzeit ... Im Kern hilft vermutlich nur weiterhin solidarischen Druck auf die jetzigen und zukünftigen (Regierungs-)Fraktionen in Bezug auf die Sicherung der Kleingartenflächen zu machen.

**Beispiel Hamburg – Auflösung einer innerstädtischen Kleingartenanlage und Neuerrichtung im Rahmen der Ersatzlandverpflichtung an anderer Stelle**



